

Vereinbarung zur Nutzung von Räumlichkeiten der Sporthalle Lindenau

Zwischen der
vertreten durch den

Gemeinde Lindenau
Amtdirektor, Herrn Sickert
Amt Ortrand
Altmarkt 1
01990 Ortrand

-Nutzungsgeber-

und dem Nutzer
vertreten durch den
und den

SV Blau-Weiß Lindenau e.V.
1. Vorsitzenden, Herrn Lutz Heduschka
2. Vorsitzenden, Herrn Marco Kaubisch
Straße des Aufbaus 19
01945 Lindenau

-Nutzer-

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Nutzungszweck

1. Das Amt Ortrand, für die Gemeinde Lindenau, vereinbart mit dem o. g. Nutzer die Nutzung der Räumlichkeiten in der Sporthalle, Tettauer Straße 23 A einschließlich mit Inventar, Flure, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen. Die Sporthalle wird zur Durchführung von sportlichen Aktivitäten dem SV Blau-Weiß Lindenau e.V., den Erwachsenen (Männer/ Frauen), Kindern und Jugendlichen der Sektionen Fußball, Gymnastik, Fitness und Kegeln bereitgestellt.

Die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Lindenau darf nur entsprechend der Nutzungs- und Entgeltordnung und der bestehenden Hausordnung erfolgen.

2. Der Nutzer wird zur vorschriftsmäßigen Nutzung der Räumlichkeiten einschließlich des bereitgestellten Inventars angewiesen.
Er verpflichtet sich, die allgemeine Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten nach Nutzung wieder herzustellen, sowie die ordnungsgemäße Schlüsselübergabe zu gewährleisten. Die benutzten Räume sowie Durchgangs- und Eingangstüren sind beim Verlassen des Gebäudes ordnungsgemäß abzuschließen.
Der Nutzer ist außerdem dafür verantwortlich, dass beim Verlassen sämtliche Fenster geschlossen, die Heizkörper während der Heizperiode auf Frostschutz gedreht, die Beleuchtung und elektrischen Geräte abgeschaltet werden.
Bei Verschmutzungen und nicht ordnungsgemäßer Übergabe behält sich die Gemeinde vor, die Säuberungsarbeiten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

Die Sporthalle darf nur mit sauberen hallentauglichen Sportschuhen, mit hellen, nicht färbenden Gummisohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen in der Sporthalle ist nicht gestattet. Nicht verwendet werden dürfen zudem Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

Zu allen Ballspielen in der Sporthalle sind nur handelsübliche Hallenbälle zu verwenden. Die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln ist verboten.

Es ist nicht gestattet, Fahrräder oder Motorfahrzeuge in die Sporthalle mit rein zu nehmen. Das Mitführen von Tieren (ausgenommen sind Blindenführhunde) ist verboten.

Das Rauchen bzw. der Umgang mit offenem Feuer in Sporthallen und Umkleieräumen ist verboten. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen.

Das Mitbringen, der Verkauf sowie der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken in der Sporthalle sind verboten.

Wird das Vertragsverhältnis beendet, sind die ausgehändigten Schlüssel bei der Sporthallenbeauftragten des Amtes Ortrand, Frau Judek bzw. beim verantwortlichen Hallenwart abzugeben.

2. Nutzungszeit

Der Benutzer der Sporthalle hat sich zu Beginn und am Ende der Übungs- und Trainingszeiten in das Sporthallenbuch einzutragen.

Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebes wird nur gestattet, wenn eine verantwortliche Person / Übungsleiter anwesend ist. Die Verantwortlichen und die Übungsleiter sind zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und haben als Letzter die Räume zu verlassen.

Längerfristige Termine sind jährlich bis zum 15.11. für das Folgejahr im Amt Ortrand schriftlich einzureichen. Die Nutzungszeiten werden im Belegungsplan festgeschrieben.

Zusätzliche Nutzungszeiten bzw. Änderungen bedürfen der Schriftform und Genehmigung.

3. Nutzungsentgelt

1. Die Zahlung des Entgeltes pro Stunde erfolgt entsprechend der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Lindenau. Das Nutzungsentgelt wird je angefangener Stunde auf Halbstundenbasis abgerechnet.
2. Das Nutzungsentgelt wird nach Rechnungslegung durch das Amt Ortrand fällig. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Nutzung.

4. Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten mit Inventar sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
3. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Lindenau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

5. Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner erhalten je ein Exemplar der Vereinbarung. Der Gerichtsstand ist Senftenberg.
2. Der Nutzungsgeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig durch fristlose Kündigung zu beenden, wenn ein wichtiger Grund dies erfordert. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtsgültigkeit der Schriftform.

Ortrand, 20.11.2018


Sickert
Amtdirektor
Nutzungsgeber

Lindenau, 01.12.2018

	
Heduschka	Kaubisch
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
SV Blau Weiß Lindenau e. V.	
Nutzer	